

## Allgemeine Mietbedingungen

### 1. Allgemeines

- 1.1 Das Fahrzeug darf nur vom Mieter gefahren werden. Bestimmung für Drittlener siehe 4.1.
- 1.2 Zu Sicherungszwecken ist der Vermieter bei Abschluss des Mietvertrages berechtigt, von dem Mieter die Vorlage einer auf ihn ausgestellten gängigen Kreditkarte zu verlangen. Soweit der Mieter keine derartigen Karten vorlegen kann, ist der Vermieter berechtigt, eine angemessene Sicherheitsleistung in bar zu verlangen.
- 1.3 Der Lenker muss das 21. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 2 Jahren im Besitz eines Führerausweis Kategorie B (gem. SVG) sein. Hat der Lenker zudem das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet, wird eine Junglenkergebühr (Young Driver Fee) von CHF 12.- pro Tag erhoben.

### 2. Mietzeit und Übergabe des Fahrzeugs

- 2.1 Die Mietzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Anmietung. Bei Zustellung des Fahrzeugs auf Verlangen des Mieters beginnt die Mietzeit zu dem Zeitpunkt, in dem das Fahrzeug das Firmengelände des Vermieters verlässt.
- 2.2 Ein Miettag umfasst 24 Zeitstunden. Angebrochene Miettage gelten als ganze Miettage, soweit eine Karenzzeit von 30 Minuten überschritten wurde.
- 2.3 Eine Mietzeitverlängerung bedarf der Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien vor Ablauf der Mietzeit.
- 2.4 Das Fahrzeug wird vollgetankt übergeben.

### 3. Haftungsreduzierung

- 3.1 Das Fahrzeug ist im Mindestumfang gesetzlicher Verpflichtungen haftpflichtversichert. Darüber hinaus besteht für Schäden am Fahrzeug eine Haftungsreduzierung nach dem Leitbild einer Teil- und Vollkaskoversicherung mit einer der Höhe nach im Mietvertrag vereinbarten Selbstbeteiligung.
- 3.2 Die vereinbarte Haftungsreduzierung entfällt, wenn der Mieter oder ein berechtigter Fahrer bei einem Unfall oder anlässlich eines sonstigen Schadensereignisses seine vertraglichen Pflichten und Obliegenheiten vorsätzlich verletzt hat. Bei grob fahrlässiger Verletzung entfällt die Haftungsbeziehung in einem um der Schwere des Verschuldens entsprechend gekürzten Verhältnis. Soweit der Mieter nachweist, dass Pflichten oder Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt wurden, bleibt die Haftungsreduzierung bestehen. Die Haftungsreduzierung bleibt auch dann bestehen, soweit der Mieter nachweist, dass die Pflicht- oder Obliegenheitsverletzung keinen Einfluss auf die Schadensfeststellung gehabt hat, was nur dann nicht gilt, wenn die Pflicht oder Obliegenheit arglistig verletzt wurde.
- 3.3 Für die vom Mieter in das Fahrzeug eingebrachten Sachen ist eine Haftungsreduzierung ausgeschlossen. Gleiches gilt für durch Unachtsamkeit verursachte Reifenschäden, soweit kein Materialfehler oder technischer Defekt vorliegt.

### 4. Nutzung des Fahrzeugs

- 4.1 Die Nutzung des Fahrzeugs ist ausschliesslich nur dem Mieter gestattet. Führt eine Drittperson mit dem Fahrzeug und es entsteht ein Schaden haftet der Mieter für den vollständigen Schaden. Die Nutzung durch einen Zusatzfahrer kann gegen eine Gebühr von CHF 10.- pro Tag abgeschlossen werden. Der Zusatzfahrer muss mit Namen und Adresse im Vertrag vermerkt werden.
- 4.2 Die Nutzung des Fahrzeugs erstreckt sich nur auf das Gebiet der Schweiz. Fahrten ins Ausland sind dem Mieter ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Vermieters untersagt.
- 4.3 Dem Mieter ist untersagt, das Fahrzeug zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen zu verwenden, mit dem Fahrzeug Test- und Rennstrecken zu befahren, an Fahrzeugtests und Fahrsicherheitstrainings teilzunehmen, leicht entzündliche, explosive, giftige oder sonst gefährliche Stoffe zu befördern, das Fahrzeug weiterzuvermieten sowie das Fahrzeug für sonstige Nutzungen zu verwenden, die über den vertraglich vereinbarten Gebrauch hinausgehen.
- 4.4 Bei der Benutzung des Fahrzeugs ist die Betriebsanleitung des Herstellers zu beachten. Bei jedem Tankvorgang während der Mietzeit sind der Motorölstand sowie der Reifendruck zu überprüfen. Bei jedem auch nur kurzzeitigem Verlassen des Fahrzeugs sind sämtliche Fenster zu schliessen, der Zündschlüssel abzuziehen, das Lenkradschloss einzurasten und sämtliche Türen sowie Kofferraumdeckel zu verriegeln.
- 4.5 Der Mieter hat die Kosten für den von ihm während der Mietzeit verbrauchten Treibstoff zu tragen.
- 4.6 Reparaturen, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Betriebs- und Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeugs notwendig werden, bedürfen vorab der Einwilligung des Vermieters. Die Reparaturkosten werden dem Mieter von dem Vermieter gegen Vorlage der Originalrechnung erstattet,

soweit eine Schadenshaftung des Mieters ausgeschlossen ist.

## **5. Verkehrsübertretungen**

5.1 Für die Bearbeitung von Verkehrsübertretungen, die mit dem Fahrzeug während der Mietzeit begangen wurden, wird eine Bearbeitungspauschale von CHF 20.- belastet. Wir weisen Sie darauf hin, dass wir gesetzlich verpflichtet sind die Personendaten des Fahrzeuglenkers den Behörden zu melden.

5.2 Soweit das Fahrzeug ordnungsbehördlich abgeschleppt oder sichergestellt wurde, hat der Mieter diese unverzüglich unter Begleichung der erhobenen Gebühren und Auslagen auszulösen.

5.3 Dem Vermieter gemäss SVG auferlegte Verfahrenskosten hat der Mieter diesem zu erstatten.

## **6. Insassen Unfallversicherung**

Eine Insassen Unfallversicherung kann bei Mietbeginn gegen eine Gebühr von CHF XXXX pro Tag abgeschlossen werden. Die Deckung beträgt CHF XXXXXX pro Person.

## **7. Unfall, technischer Defekt, Schlüsselerlust**

7.1 Der Mieter hat bei einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schaden unverzüglich die Polizei (T:117) und den Vermieter (T: 044 8610161) zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Beteiligung Dritter. Dem Mieter ist es untersagt, Schuldanerkenntnisse gegenüber Dritten am Unfallort oder zu einem späteren Zeitpunkt abzugeben.

7.2 Der Mieter hat dem Vermieter jeden auch nur geringfügigen Schaden unverzüglich anzuzeigen und hierbei einen ausführlichen schriftlichen Bericht inkl. Skizze vorzulegen. Die Schadenanzeige muss insbesondere Name und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.

7.3 Der Mieter hat dem Vermieter unverzüglich jeden technischen Defekt des Fahrzeugs sowie den Verlust eines Zündschlüssels zu melden.

## **8. Rückgabe des Fahrzeugs**

8.1 Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug vollgetankt zurückzugeben. Wird das Fahrzeug mit nicht vollem Tank zurückgegeben, ist der Vermieter berechtigt, fehlenden Treibstoff auf Kosten des Mieters nachzutanken und hierfür vom Mieter neben den verauslagten Kosten eine Servicegebühr von CHF 20 netto zu verlangen.

8.2 Eine frühere als die mietvertraglich vereinbarte Rückgabe entbindet den Mieter nicht von seiner Mietzahlungsverpflichtung.

8.3 Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug rechtzeitig zum Mietende am vereinbarten Ort zurückzugeben. Wird das Fahrzeug auf Verlangen des Mieters bei diesem abgeholt, gilt als Zeitpunkt der Rückgabe die Zeit, in dem das Fahrzeug das Firmengelände des Vermieters erreicht.

8.4 Soweit bei Rückgabe ein Mitarbeiter des Vermieters nicht anwesend ist, gilt das Fahrzeug in dem Zustand als zurückgegeben, in welchem sie der Vermieter bei Abholung vorfindet.

## **9. Haftung des Vermieters**

9.1 Eine Haftung für Schäden, die durch Ausfall des Fahrzeugs entstehen, ist ausgeschlossen. Der Vermieter übernimmt keine Gewährleistung für eine ununterbrochene und störungsfreie Betriebsbereitschaft des Fahrzeugs.

## **10. Haftung des Mieters**

Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, die durch Pflicht- und Obliegenheitsverletzungen am Fahrzeug während der Mietzeit entstehen. Dies gilt insbesondere für Schäden, die durch den Mieter in das Fahrzeug eingebrachten Sachen entstehen, für Schäden, die unter Verletzung der Pflichten zum Schutz des Fahrzeugs gegen Diebstahl oder unbefugter Ingebrauchnahme entstehen sowie für Schäden, die das Fahrzeug während der Mietzeit durch Unfall, äussere Einwirkungen sonstiger Art oder Einwirkungen unbekannter Dritter erleidet. Gleiches gilt für Schäden, die durch Nichtbeachtung von Durchfahrtshöhen und -breiten sowie infolge Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts entstehen.

## **11. Schlussbestimmungen**

11.1 Der Mieter erklärt sich mit der Speicherung seiner persönlichen Daten durch den Vermieter zur Mietvertragsdurchführung einverstanden. Der Vermieter verpflichtet sich, die jeweiligen Daten Dritten nicht zugänglich zu machen. Ausgenommen hiervon sind Auskünfte an Behörden bei Verkehrsübertretungen.

11.2 Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bülach.